

Anlage 16

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Geschichte

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Erarbeitet durch: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Gestaltungsreferat: Gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht

Referatsleitung: Martin Speck

Fachreferent: Dr. Philipp Heyde

Hamburg 2010

Inhaltsverzeichnis

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Kurse auf grundlegendem und auf erhöhtem Niveau	4
3 Anforderungsbereiche	5
3.1 Allgemeine Hinweise	5
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche	5
3.2.1 Anforderungsbereich I	6
3.2.2 Der Anforderungsbereich II	7
3.2.3 Anforderungsbereich III	8
4 Schriftliche Prüfung	9
4.1 Anzahl der Aufgaben und Bearbeitungszeit.....	9
4.2 Allgemeine Hinweise	9
4.3 Aufgabenarten und Aufgabenformen in der Abiturprüfung Geschichte.....	9
4.3.1 Übersicht über Aufgabenarten und Aufgabenformen	9
4.3.2 Interpretieren von Quellen	10
4.3.3 Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen	10
4.4 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe.....	11
4.4.1 Konzeption von Prüfungsaufgaben	11
4.4.2 Allgemeine Hinweise zur Aufgabenstellung.....	11
4.4.3 Allgemeine Hinweise zur Materialauswahl	12
4.5 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont).....	12
4.6 Bewertung der Prüfungsleistungen	13
4.6.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur	13
4.6.2 Definition von „gut“ (11 Punkte) und „ausreichend“ (5 Punkte).....	14
5 Mündliche Prüfung	16
5.1 Präsentationsprüfung.....	16
5.1.1 Form der Präsentationsprüfung	16
5.1.2 Aufgabenstellung	16
5.1.3 Anforderungen und Bewertung.....	17
5.2 Nachprüfung.....	17
5.2.1 Aufgabenstellung	17
5.2.2 Anforderungen und Bewertung.....	18

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Geschichte kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen der Kurse auf grundlegendem und auf erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe / Rahmenplan Geschichte beschrieben.

2 Kurse auf grundlegendem und auf erhöhtem Niveau

Den Kurstypen in der Studienstufe werden unterschiedlich akzentuierte Aufgaben zugewiesen: Kurse auf grundlegendem Niveau vermitteln eine wissenschaftspropädeutisch orientierten Grundbildung, Kurse auf erhöhtem Niveau sind durch systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit gekennzeichnet.

Beide Kursfachtypen gleichen sich in ihrem Bestreben, die historische Kompetenz der Prüflinge auszuprägen. Dies bedeutet, dass alle Prüflinge die nachstehenden Operationen beherrschen müssen:

- Anwenden eines fundierten Wissens über vergangene Epochen, mehrere Räume und Dimensionen sowie verschiedene Subjekte historischen Geschehens
- Untersuchen historischer Sachverhalte bezüglich ihrer Problemhaltigkeit, Mehrdeutigkeit bzw. Kontroversität
- multiperspektivisches Betrachten/Untersuchen
- Interpretieren von Quellen unterschiedlicher Gattungen
- Erörtern von Deutungen historischer Sachverhalte
- Darstellen historischer Verläufe und Strukturen einschließlich des Erkennens und Erklärens von Zusammenhängen
- Erarbeiten von begründeten Sach- und Werturteilen

Der Kurs auf erhöhtem Niveau unterscheidet sich von dem auf grundlegendem Niveau vor allem durch höhere Anforderungen im Hinblick auf

- Anzahl und Umfang der zu behandelnden Gegenstandsbereiche,
- Komplexität und Vielfalt der Untersuchungsaspekte,
- Ausmaß und Vielfalt der zu interpretierenden historischen Quellen und Darstellungen sowie den Grad der Selbstständigkeit in der Gestaltung des historischen Erkenntnisprozesses,
- Tiefe der Einblicke in Erkenntnisprobleme des Faches (z. B. aktuelle Forschungsprobleme und -erkenntnisse, Definition historischer Begriffe, historische Theoriebildung).

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

- Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktivem Benutzen eingeübter Arbeitstechniken. (Reproduktion).
- Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Reorganisation und Transfer).
- Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen (Reflexion und Problemlösung).

Die Anforderungsbereiche lassen sich weder scharf gegeneinander abgrenzen noch ist die Zuordnung von Teilleistungen, die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlich sind, zu einem bestimmten Anforderungsbereich in jedem Einzelfall eindeutig möglich. Dennoch trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen nachvollziehbar zu machen.

Grundsätzlich verlangt die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung den Prüflingen Anforderungen aus allen drei Bereichen ab. Der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche spiegelt sich in der Beurteilung der Prüfungsleistung wider. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Zuordnung zu den drei Anforderungsbereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnten.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im Anforderungsbereich II. Allein mit der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) kann eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Die Lösung der Aufgabenstellung erfolgt in Textform. Die Bewertung berücksichtigt die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit einschließlich der korrekten Verwendung der Fachsprache.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Im Folgenden werden die drei Anforderungsbereiche durch die Denkopoperationen charakterisiert, die im Fach Geschichte kennzeichnend sind. Zu jedem Anforderungsbereich werden die Operatoren genannt, die in der Aufgabenstellung zu benutzen sind. Die in der Aufgabenstellung der Abiturprüfung verwendeten Operatoren müssen dem Prüfling aus dem Unterricht vertraut sein.

3.2.1 Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktivem Benutzen eingeübter Arbeitstechniken. Dies erfordert vor allem Reproduktionsleistungen, insbesondere:

- Wiedergeben von historischem Fachwissen
- Bestimmen der Quellenart
- Unterscheiden zwischen Quellen und Darstellungen
- Entnehmen von Informationen aus Quellen und Darstellungen
- Bestimmen von Raum und Zeit historischer Sachverhalte

Leistungen aus dem Anforderungsbereich I werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

nennen	zielgerichtet Informationen zusammentragen, ohne diese zu kommentieren
bezeichnen skizzieren	Sachverhalte, Probleme oder Aussagen formulieren
darstellen beschreiben zusammenfassen	Sachverhalte unter Beibehaltung des Sinnes auf Wesentliches reduzieren

3.2.2 Der Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte. Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen, insbesondere:

- Erklären kausaler, struktureller bzw. zeitlicher Zusammenhänge
- sinnvolles Verknüpfen historischer Sachverhalte zu Verläufen und Strukturen
- Analysieren von Quellen oder Darstellungen
- Konkretisieren bzw. Abstrahieren von Aussagen der Quelle oder Darstellung

Leistungen aus dem Anforderungsbereich II werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

analysieren untersuchen	unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten
begründen nachweisen	These oder Wertungen durch Argumente stützen, die auf historischen Beispielen und anderen Belegen gründen
charakterisieren	historische Sachverhalte in ihren Eigenarten beschreiben und diese dann unter einem bestimmten Gesichtspunkt zusammenfassen
einordnen	einen oder mehrere historische Sachverhalte in einen Zusammenhang stellen
erklären	historische Sachverhalte durch Wissen und Einsichten in einen Zusammenhang (Theorie, Modell, Regel, Funktionszusammenhang) einordnen und deuten
erläutern	wie „erklären“, aber durch zusätzliche Informationen und Beispiele verdeutlichen
herausarbeiten	aus Materialien bestimmte historische Sachverhalte herausfinden, die nicht explizit genannt werden, und Zusammenhänge zwischen ihnen herstellen
gegenüberstellen	mehrere Sachverhalte, Probleme oder Aussagen skizzieren und argumentierend gewichten
widerlegen	Argumente anführen, dass eine These oder eine Position nicht haltbar ist

3.2.3 Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen. Dies erfordert vor allem Leistungen der Reflexion und Problemlösung, insbesondere:

- Entfalten einer strukturierten, multiperspektivischen und problembewussten historischen Argumentation
- Diskutieren historischer Sachverhalte und Probleme
- Überprüfen von Hypothesen zu historischen Fragestellungen
- Entwickeln eigener Deutungen
- Reflektieren der eigenen Urteilsbildung unter Beachtung historischer bzw. gegenwärtiger normativer Kategorien

Leistungen aus dem Anforderungsbereich I werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

beurteilen	aufgrund ausgewiesener Kriterien zu einem Zusammenhang ein triftiges Sachurteil fällen
bewerten Stellung nehmen	unter Offenlegung der eigenen normativen Maßstäbe zu einem Sachverhalt, Problem oder einer These ein begründetes und nachvollziehbares Werturteil fällen
entwickeln	gewonnene Analyseergebnisse synthetisieren, um zu einer eigenen Deutung zu gelangen
diskutieren erörtern	zu einer Problemstellung oder These eine Pro- und Contra-Argumentation entwickeln, die zu einer begründeten Bewertung führt
prüfen überprüfen	Aussagen (Hypothesen, Behauptungen, Urteile) auf der Grundlage eigenen Wissens beurteilen
vergleichen	auf der Grundlage von Kriterien Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede, gegliedert darstellen
interpretieren	Sinnzusammenhänge aus Quellen erschließen und eine begründete Stellungnahme abgeben, die auf einer Analyse, Erläuterung und Bewertung beruht

4 Schriftliche Prüfung

4.1 Anzahl der Aufgaben und Bearbeitungszeit

Der Behörde sind drei Aufgabenvorschläge zu unterschiedlichen Schwerpunkten einzureichen, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Die Prüflinge erhalten zwei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Die Bearbeitungszeit beträgt für den Kurs auf grundlegendem Niveau 240 Minuten, für den auf erhöhtem Niveau 300 Minuten. Die Auswahlzeit beträgt jeweils 20 Minuten.

4.2 Allgemeine Hinweise

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung umfassen die von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben mehr Aspekte als nur die jeweiligen Anforderungen eines Kurshalbjahres.

In der Abiturprüfung ist die Gesamtheit der in der Studienstufe vermittelten Orientierungs-, Methoden- und Urteilskompetenz Prüfungsgegenstand. Rückgriffe auf Kenntnisse und Kompetenzen aus früheren Jahrgängen sind möglich. Die Aufgaben sind so konzipiert, dass ihre Lösung überwiegend selbstständige Leistungen erfordert. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, erfüllt diese Bedingung nicht.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden so konzipiert, dass für ihre Lösung Kompetenzen zur Rekonstruktion der Vergangenheit oder zur Dekonstruktion von Geschichte erforderlich sind. Hierzu sind immer auch sichere Bestände an Fachwissen, die Fähigkeit zur selbstständigen Konzeption der Arbeit und zu ihrer (auch fach-) sprachlich angemessenen Formulierung unabdingbar. Prüfungsaufgaben erfordern im Kern immer die problembewusste Auseinandersetzung mit Materialien (Text- und Bildquellen bzw. Quellenauszüge und Auszüge aus Darstellungen).

4.3 Aufgabenarten und Aufgabenformen in der Abiturprüfung Geschichte

4.3.1 Übersicht über Aufgabenarten und Aufgabenformen

In der Abiturprüfung im Fach Geschichte wird den Prüflingen entweder eine Interpretation von Quellen abverlangt oder eine Erörterung von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen. Die Unterscheidung der beiden Aufgabenarten beruht auf der fundamentalen erkenntnistheoretischen Differenz zwischen Quellen und Darstellungen. Quellen sind die Grundlagen unseres Wissens von der Vergangenheit, nicht das Wissen selbst, das es erst aus ihnen zu rekonstruieren gilt. Die Aufgabenart „Interpretieren von Quellen“ stellt eine solche Rekonstruktion in den Mittelpunkt. Darstellungen dagegen enthalten Aussagen zur Geschichte in narrativer, d. h. sinngebender Form. Die Aufgabenart „Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen“ verlangt eine Dekonstruktion und Bewertung solcher Narrationen.

4.3.2 Interpretieren von Quellen

Die Aufgabenart „Interpretieren von Quellen“ erfordert das formale, inhaltliche und kritische Erschließen einer oder mehrerer Quellen mit dem Ziel, begründete historische Aussagen zu formulieren sowie eine begründete Stellungnahme abzugeben.

Das Erschließen einer Quelle erfolgt stets unter bestimmten Gesichtspunkten. Im Mittelpunkt steht die Fähigkeit zur selbstständigen Untersuchung der Inhalte, Intentionen und Besonderheiten des gegebenen Materials, dessen Einordnung in den historischen Kontext und in weiter reichende Zusammenhänge. Es werden dabei nur die Aussagen ermittelt, die mit der Fragestellung in Verbindung stehen. Der Interpretationsaspekt wird als leitender Gesichtspunkt verwendet, die Aussagen werden mit Blick darauf sinnvoll miteinander verbunden. Lediglich zur Illustration bereits vorhandener Erkenntnisse darf das Quellenmaterial nicht dienen.

Die Ergebnisse dieser Quellenanalyse bilden die Grundlage für eine eigenständige Rekonstruktion und Deutung von Geschichte. Dabei werden bekannte Deutungen und Erklärungen herangezogen. Auf diese Weise erstellen die Prüflinge in einer Quelleninterpretation narrative Aussagen über die Vergangenheit.

Die Prüflinge analysieren die Quellen in ihrem situativen Kontext, d.h. unter Beachtung der Standortgebundenheit des Urhebers der Quelle, der Quellengattung, des Adressaten, der Intentionen usw. Sie zeigen, dass Quellen nicht „die historische Wahrheit“ verkörpern, sondern subjektiv bedingte Aussagen sind, die erst durch Interpretation zu historischen Erkenntnissen führen. Dies an den gegebenen Materialien herauszuarbeiten und in die eigene Interpretation einzubeziehen ist eines der wichtigsten Beurteilungskriterien für die Prüfungsleistung. Bei Quellen zum gleichen Sachverhalt aus unterschiedlichen Zeiten kann außerdem untersucht werden, auf welche Weise sich Aussagen über gleiche historische Sachverhalte mit der Zeit wandeln.

Die Prüflinge wenden geübte Regeln der Quelleninterpretation erkennbar an. Unabhängig vom gewählten Vorgehen gehören dazu folgende Schritte:

- Analyse der inhaltlichen und formalen Merkmale
- Erläuterung der Analyseergebnisse im historischen Kontext
- Beurteilen des Erkenntniswertes der Quelle durch Erklären und Beurteilen der Argumente, Perspektiven und Aussageabsichten

Kriterien, um die Leistung der Prüflinge beim Interpretieren von Quellen einzuschätzen, sind darüber hinaus:

- Entwickeln und Deuten von Aussagen aus der Quelle oder beim Vergleich von Quellen, die unter Heranziehen sicheren Fachwissens gewonnen werden
- Verwenden der in den Quellen enthaltenen Informationen, um historische Sachverhalte zu rekonstruieren
- Beurteilen der zusammengestellten inhaltlichen Aussagen
- Bewerten der Quellenaussagen unter Abwägung unterschiedlicher Perspektiven
- sinnvolles Anwenden eines Verfahrens der Quellenanalyse und -kritik

4.3.3 Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen

Die Aufgabenart „Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen“ verlangt eine kritische Auseinandersetzung mit Deutungen von Geschichte und Positionen zu historischen Sachverhalten und Problemen. Dies bedeutet, dass zum Beispiel Textauszüge aus der Fachliteratur oder Sequenzen aus einer Fernsehdokumentation

nach Inhalt und Struktur analysiert und auf ihre Schlüssigkeit hin untersucht werden. Dabei werden z. B. offen vertretene oder verdeckt in die Darstellung eingegangene Prämissen ermittelt oder erkennbare Denkmuster aufgezeigt.

Die kritische Auseinandersetzung mit der Darstellung erfolgt auf den Ebenen des Erläuterns, des Abwägens von Pro und Contra und des Beurteilens. Dabei werden aus dem Unterricht bekannte Kenntnisse über historische Sachverhalte sowie andere Erklärungen und Positionen herangezogen, um die Triftigkeit der in der Darstellung gegebenen Deutungen zu überprüfen oder um den Erklärungswert verschiedener Auffassungen miteinander zu vergleichen.

Die in den Deutungen und Positionen enthaltenen Argumentationen sind abzuwägen. Auf dieser Basis ist ein eigenständig begründetes Urteil zu fällen. Mit einer solchen Dekonstruktion von Deutungen gelangen die Prüflinge zu narrativen Aussagen über die Vergangenheit.

Kriterien, um die Leistung der Prüflinge beim Erörtern von Darstellungen einzuschätzen, sind darüber hinaus:

- Anwenden geübter Verfahren des Erörterns von Darstellungen
- Analyse von Inhalt und Struktur der Darstellung
- Dekonstruktion der gegebenen Deutung oder Position, indem die enthaltenen Argumente unter Heranziehung sicheren Fachwissens auf ihre Triftigkeit und Perspektivität hin untersucht werden
- Beurteilung, inwieweit eine Deutung oder Position zum Erklären eines historischen Sachverhaltes hinreichend ist bzw. – bei mehreren Deutungen oder Positionen – welcher Ansatz den Gegenstand angemessener erklärt
- Bewertung der Aussagen des Materials unter Abwägung unterschiedlicher Perspektiven

4.4 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe

4.4.1 Konzeption von Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden so gestaltet, dass der Ausprägungsgrad der historischen Kompetenzen auf der Grundlage einer selbstständig erbrachten Leistung beurteilt werden kann. Dies setzt eine angemessene Komplexität in der Formulierung der Prüfungsaufgaben voraus. Sie werden sinnvoll in mehrere Teilaufgaben gegliedert, die in einem klaren Zusammenhang stehen. Die Aufgabenstellung zielt immer auf ein sinnvoll gestuftes Darstellungsganzes.

4.4.2 Allgemeine Hinweise zur Aufgabenstellung

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung muss für die Prüflinge die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar werden. Dies geschieht wesentlich über die in 2.2. aufgeführten verbindlichen Operatoren und durch die Beachtung der in 3.3 beschriebenen spezifischen Ansprüche der Aufgabenarten und Aufgabenformen.

Die Prüfungsaufgabe ist mehrgliedrig und besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen, die sich an den Anforderungsbereichen orientieren. Ein unzusammenhängendes, additives Reihen von Arbeitsaufträgen ist nicht zulässig. Zu jeder Teilaufgabe ist der Prozentzahl angegeben, zu der sie in die Gesamtwertung eingeht.

Prüfungsaufgaben werden so formuliert, dass das zu behandelnde Thema klar erkennbar ist, auf einen abgegrenzten oder von den Prüflingen selbst abzugrenzenden und überschaubaren Sachverhalt zielt und die argumentative Auseinandersetzung mit historischen

Problemen erforderlich macht. Das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im Anforderungsbereich II (vgl. 2.1).

Zugelassene Hilfsmittel werden angegeben.

4.4.3 Allgemeine Hinweise zur Materialauswahl

Bei den Aufgaben wird beachtet, dass die Quellen bzw. Quellenauszüge wie die Auszüge aus Darstellungen

- unter Anwendung der im Geschichtsunterricht vermittelten fachlichen Inhalte und Methoden auf wissenschaftspropädeutischem Niveau erschließbar sind und
- ergiebig genug sind, um ein längeres Arbeiten mit ihnen zu ermöglichen.

Erläuterungen und Sacherklärungen werden so weit beigelegt, wie es zum Verständnis des Materials notwendig ist. Anzahl, Umfang und Komplexität der Materialien sind der Aufgabenstellung und der Prüfungszeit angemessen.

Die Vorführungsdauer auditiver und visueller Medien steht in angemessenem Verhältnis zur Prüfungsdauer. Sie sind während der Prüfung ständig abrufbar und, soweit möglich bzw. erforderlich, in verschriftlichter Form beigelegt (z. B. Redemanuskript, Liedtext).

Die ausgewählten Materialien dürfen nicht im Unterricht verwendet worden sein. Kürzungen werden nur behutsam vorgenommen und kenntlich gemacht. Die Materialien werden entsprechend der wissenschaftlichen Zitierweise genau benannt und am Rand mit einer Zeilenzählung versehen.

Die Materialien werden in drucktechnisch einwandfreiem Zustand und lesefreundlicher Schriftgröße vorgelegt. Insbesondere für bildliche Quellen gilt, dass sie es den Prüflingen erlauben, detailgetreu zu analysieren und dabei auch ästhetische Gesichtspunkte nicht zu vernachlässigen.

4.5 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont)

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei werden die Regelungen der Abiturrichtlinie für die Bewertung beachtet und auf die gestellten Aufgaben angewandt.

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abituarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist. Da die einzelnen Arbeitsschritte der Prüflinge nicht immer scharf voneinander zu trennen sind, vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen sollen, darf sich die Bewertung nicht nur auf punktuelle Einzelleistungen beziehen. Die Bewertung der Gesamtleistung muss sich stringent aus der Bewertung der Teilleistungen ergeben. Insofern sind auch von den Prüflingen beschrittene Lösungswege, die sinnvoll begründbar vom Erwartungshorizont abweichen, positiv zu bewerten.

Der Erwartungshorizont hat die unterrichtlichen Voraussetzungen einzubeziehen. Es wird erkennbar, welchen Grad an Selbstständigkeit die Lösung der Aufgabe verlangt. Grundsätzlich werden im Erwartungshorizont die Anforderungsbereiche benannt.

Im Erwartungshorizont werden somit deutlich:

- Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten des Themas vorausgesetzten Wissens
- Beherrschungsgrad der für die Aufgabenlösung vorausgesetzten methodischen Verfahren

- Art und Qualität der für die Lösung der Aufgabe notwendigen Selbstständigkeit
- Gewichtung der für die Lösung der Aufgabe neuen Anforderungen bzw. Nachweis, inwiefern es sich nicht um eine überwiegend reproduktive Wiedergabe von Gelerntem handelt
- Maßstäbe beim Gebrauch der Fachterminologie, der Einhaltung standardsprachlicher Normen und formaler Anforderungen
- Anforderungen an eine „gute“ und an eine „ausreichende“ Leistung

Die erwarteten Prüfungsleistungen werden zumindest stichwortartig dargestellt.

4.6 Bewertung der Prüfungsleistungen

4.6.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit geht hervor, welcher Wert den vom Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Bei erheblichen Mängeln in der Form und der sprachlichen Richtigkeit sind je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte abzuziehen.

Die Bewertung der Prüfungsleistung ist an folgende Kriterien gebunden:

- den auf den Rahmenplanvorgaben beruhenden unterrichtlichen Voraussetzungen
- den aus der gewählten Aufgabenform und der entsprechenden Aufgabenstellung sich ergebenden Ansprüchen
- den sich daraus ergebenden Anforderungen des Erwartungshorizonts

Die Beurteilung der erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Folgerichtigkeit, Begründetheit und Verknüpftheit der Ausführungen
- Grad der Problemhaftigkeit, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- konzeptionelle Klarheit
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsklausur dar. Er muss deshalb sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten berücksichtigt werden.

Die Randkorrektur hat dabei feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des folgenden Gutachtens stützen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen. Eine reine Mängelkorrektur entspricht nicht den Erfordernissen; Vorzüge einer Klausurleistung sind ebenfalls zu kennzeichnen.

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich:

Sprachlich-formale Mängel:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
ul	unleserlich
W	Wortfehler
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Mängel:

f	falsch
Fsp	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zh	falscher Zusammenhang

4.6.2 Definition von „gut“ (11 Punkte) und „ausreichend“ (5 Punkte)**Interpretieren von Quellen**

Die Note „gut“ setzt voraus, dass das im Unterricht geübte Verfahren der Quelleninterpretation umfassend angewandt und die Prüflinge dabei der Spezifik der vorgelegten Quelle(n) weitgehend gerecht werden. Sie kommen in der Untersuchung größtenteils zu den im Erwartungshorizont dargestellten oder gleichwertigen Erkenntnissen und Beurteilungen. Sie gehen auf zentrale Textpassagen ein und erklären diese weitgehend. Ihre Argumentation stützt sich auf umfängliche Kenntnisse des in Frage stehenden Zeitraums und verwendet Fachbegriffe sowie historische Untersuchungsverfahren korrekt und angemessen. Die Interpretation erfolgt sprachlich richtig in guter Ausdrucksweise.

Eine mit der Note „ausreichend“ zu bewertende Prüfungsleistung liegt vor, wenn die geübten Schritte der Quelleninterpretation im Allgemeinen noch angewandt werden und die Prüflinge das Spezifische der Quelle(n) erkennen. Bei der Untersuchung der Quelle(n) kommen die Prüflinge im Wesentlichen zu richtigen Erkenntnissen und Beurteilungen. Einzelne Textpassagen können hinreichend richtig erklärt und in den historischen Kontext im Großen und Ganzen korrekt eingeordnet werden. Grundlegende Fachbegriffe werden im Allgemeinen noch richtig eingesetzt, Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und Ausdrucksweise beeinträchtigen die eigene Argumentation nicht wesentlich.

Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen

Die Note „gut“ wird erreicht, wenn die Prüflinge die in der (den) vorgelegten Darstellung(en) enthaltenen Thesen und ihre jeweilige Argumente weitgehend erfassen. Sie erörtern diese, indem sie die Argumente nachvollziehbar auf ihre Stichhaltigkeit hin abwägend prüfen und auf dieser Grundlage eine eigene Stellungnahme entwickeln. Bei der Dekonstruktion der vorgelegten Deutung(en) werden Perspektiven und Absichten des (der) Autors (Autoren) weitgehend erfasst, auf der Grundlage sicheren Fachwissens und

umfangreicher Kenntnisse des in Frage stehenden Zeitraums in sich stimmig und aufgabenorientiert erörtert und beurteilt.

Die Note „ausreichend“ wird erreicht, wenn die Prüflinge die in der (den) Darstellung(en) enthaltenen Thesen und Argumente in den Grundzügen erfassen. Diese werden ansatzweise erörtert und zu einer eigenen Stellungnahme geführt. Bei der Dekonstruktion der vorgelegten Deutung(en) lehnen sie sich an die Teilaufgaben an. Sie erkennen Perspektiven und Absichten des (der) Autors (Autoren) in Grundzügen und werten diese knapp. Sie benutzen zur Prüfung der Argumente vor allem Fachwissen zum jeweiligen Problemfeld, das aber nicht in allen Teilen klar und differenziert ist. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und Ausdrucksweise beeinträchtigen die Argumentation nicht wesentlich.

5 Mündliche Prüfung

5.1 Präsentationsprüfung

5.1.1 Form der Präsentationsprüfung

Die Präsentationsprüfung zielt ab auf die verbale und mediale Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens (Literatur- und Internetrecherche, Zeitzeugenbefragung, Archivarbeit, Entfalten einer wissenschaftlichen Kontroverse usw.) Sie besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil ist ein medienunterstützter Vortrag, in dem der Prüfling die Lösung zu einer gestellten Aufgabe präsentiert. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und freie Rede Wert gelegt, bei der sich der Prüfling auf seine Aufzeichnungen stützen kann. Der zweite Teil ist ein Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss, das von Rückfragen zum Vortrag seinen Ausgang nimmt und weitere Themenbereiche im Umfeld der Prüfungsaufgabe einbezieht. Hierbei sollen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt ca. 30 Minuten.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie über historische Sachverhalte und Probleme in freiem Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung dazu nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete Arbeitsmethoden auszuwählen und anzuwenden,
- eine triftige und differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

5.1.2 Aufgabenstellung

Das Prüfungsgebiet wird vom Prüfling im Einvernehmen mit der Referentin/dem Referenten gewählt. Der Prüfer bzw. die Prüferin entwickelt daraus die Aufgabenstellung. Sie orientiert sich an den Vorgaben für die schriftliche Prüfung (siehe oben, 3.4.); sie muss eine reflektierte Auseinandersetzung mit einem historischen Problem einschließlich einer persönlichen Bewertung ermöglichen und in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar sein. Bei ihrer Lösung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert. Sie soll alle drei Kompetenzbereiche ansprechen und darf sich nicht ausschließlich auf Anforderungen aus einem Kurshalbjahr beschränken.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung drei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf sowie die geplanten Inhalte der Präsentation ab.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

Der Prüfungskommission wird die Aufgabenstellung mit dem Erwartungshorizont rechtzeitig vor der Prüfung vorgelegt.

5.1.3 Anforderungen und Bewertung

Die unter 2.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und unter 3.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die Präsentationsprüfung. Bei der Bewertung sind neben den fachlichen Leistungen die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind folgende Fähigkeiten:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das darin enthaltene Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, triftiges Ergebnis zu finden
- dies Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechten Medieneinsatz zu präsentieren
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben

Wie bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt auch für die Präsentationsprüfung, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II oder III erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die deutlich über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

5.2 Nachprüfung

5.2.1 Aufgabenstellung

Die mündliche Nachprüfung hat unter Beachtung thematischer Zusammenhänge Inhalte und Anforderungen aus mindestens zwei Halbjahren der Studienstufe zum Gegenstand. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig; in der Abiturklausur behandelte Inhalte können nicht Gegenstand der Prüfung sein.

Die mündliche Nachprüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangt.

Für die mündliche Nachprüfung wird eine schriftliche Aufgabe vorgelegt. Aufgabenart ist entweder eine Interpretation von Quellen oder eine Erörterung von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Aufgabenstellung und Material tragen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung.

Der Prüfer bzw. die Prüferin legt der Prüfungskommission rechtzeitig vor der Prüfung die Aufgabenstellung mit dem Erwartungshorizont vor.

5.2.2 Anforderungen und Bewertung

Für die Anforderungen an die mündliche Nachprüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung gelten dieselben Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung.

Spezifische Anforderungen an die mündliche Nachprüfung sind:

- sich klar und differenziert auszudrücken und die vorbereiteten Arbeitsergebnisse in gegliedertem Zusammenhang frei vorzutragen und adressatenbezogen darzustellen
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen
- eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen
- sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzunehmen

Für die Bewertung gelten folgende zusätzliche Kriterien:

- Art und Strukturierung des Vortrags
- Fähigkeit zur verbalen und nonverbalen Kommunikation
- Eingehen auf Gesprächsimpulse
- situationsbezogene Argumentations- und Urteilsfähigkeit